

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Einsammeldienste

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen Kunden, Lieferanten, Partnern und der Haldimann AG für die Einsammeldienste, Zusatz- und Serviceleistungen. Alle Aufträge werden aufgrund der nachstehenden gezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Vertragspartner die uneingeschränkte Gültigkeit dieser Bedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie von der Haldimann AG schriftlich oder mündlich bestätigt werden. Sollte der Auftraggeber mit dieser Regelung nicht einverstanden sein, muss er die Haldimann AG unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen. Für den Fall eines schriftlichen Widerspruchs behält sich die Haldimann AG vor, ihr Angebot zurückzuziehen, ohne dass der Auftraggeber hieraus irgendwelche Ansprüche gegenüber der Haldimann AG ableiten könnte. Sollten einzelne vorliegende Bestimmungen ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck dennoch erreicht wird.

Es gilt die beim Abschluss des Vertrages gültige Fassung der AGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner gelten nur insoweit, als die Vertragsparteien dies schriftlich vereinbart haben. Dem formularmässigen Hinweis eines Auftraggebers auf seine eigenen Geschäftsbedingungen widerspricht Haldimann AG hier ausdrücklich.

2. Dienstleistung

Ein Dienstleistungsvertrag kommt zustande, wenn der Kunde einen Auftrag an die Haldimann AG übermittelt hat, dieser angenommen wurde und die Ausführung des Auftrags begonnen hat. Das Fahrpersonal ist nicht befugt, Aufträge entgegen zu nehmen. Vorbehalten bleiben anderweitige Vereinbarungen. Die Wahl des Arbeitsmittels ist ausschliesslich Sache des Dienstleisters. Der Kunde haftet für die entsprechend taugliche Zufahrt der Arbeitsgeräte zur Ausführung der Arbeiten, für die Stellfläche von Arbeitsgeräten und Transportbehälter und die Tragfähigkeit des Untergrundes. Im Einzelfall sind die Zufahrt und das geeignete Fahrzeug durch den Besteller mit der Haldimann AG abzuklären. Mehraufwendungen werden nach Aufwand dem Besteller belastet. Unverschuldete Wartezeiten werden verrechnet. Die Zeittarife beziehen sich auf den gesamten Dienstleistungsbereich (inkl. An-/Rückfahrt und Nebenzeiten). Die Abrechnung ausserhalb von Pauschalen, Akkordabmachungen erfolgt nach effektiv aufgewendeten Stunden, jeweils auf die Viertelstunde gerundet. Schäden, die durch die Anweisungen des Bestellers auf privaten Grundstücken oder innerhalb von Baustellen verursacht werden, gehen zulasten des Bestellers. Beanstandungen oder Vorbehalte über mangelhafte Ausführung von Aufträgen und über allfällige Schäden sind sofort in Anwesenheit unserer Mitarbeiter auf dem Arbeitsrapport schriftlich zu vermerken. Der Arbeitsrapport

ist vom Auftraggeber bzw. Beauftragten des Auftraggebers zu unterzeichnen. Äusserlich nicht erkennbare Verluste oder Beschädigungen sind spätestens binnen 7 Tagen nach Beendigung der Arbeit schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu reklamieren. Es bestehen keine Schadenersatzansprüche wegen verspätetem Eintreffen oder Defekt von Arbeitsgeräten.

3. Transportgut

Der Kunde ist verantwortlich für die korrekte Deklaration des Transportgutes. Er haftet in jedem Falle für die korrekte Deklaration und ist in jedem Falle verantwortlich für alle Kosten der Identifikation oder für Kosten, die sich aufgrund einer falschen oder unvollständigen oder missverständlichen Deklaration ergeben können. Er haftet auch für Schäden durch unsachgemäss deklarierte Transportgüter in Transportbehältern oder in Aufbereitungs-, Entsorgungsanlagen und Endlagern sowie für sämtliche Umweltschäden. Der Kunde ist für das Transportgut verantwortlich. Es erfolgt eine Klassierung des Transportgutes durch den Chauffeur mittels Lieferschein. Wird zu einem späteren Zeitpunkt nachträglich ein unrichtig deklarierter Inhalt festgestellt, erfolgt eine Nachbelastung nach den effektiven Kosten zulasten des Kunden.

Gefahrgut-Avisierung seitens des Kunden ist Pflicht. Das Transportgut resp. das Entsorgungsgut wird, sofern nicht beim Kunden abgeladen, separat in Rechnung gestellt. Entsorgungskosten werden separat verrechnet, sofern nichts anders vereinbart ist.

4. Preise, Konditionen und Zuschläge

Die Konditionen für Dienstleistungen werden vom Kunden als akzeptiert und vertraglich rechtsgültig erachtet, wenn der Kunde eine schriftlich zugestellte Offerte oder Bestätigung oder die Rechnung / Quittung für erbrachte Dienstleistung nicht innert zehn Tagen nach Versand schriftlich reklamiert sowie begründet und dokumentiert Anpassung fordert. Preisangaben exklusive MwSt.

Die Fakturen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzüge zu begleichen. Nicht vereinbarte Skontoabzüge sind unzulässig und werden inklusive Korrekturaufwendungen nachbelastet. Eine Verrechnung mit irgendwelchen Gegenansprüchen ist in jedem Falle ausgeschlossen. Die Haldimann AG ist berechtigt, allfällige Kosten, die sich infolge Zahlungsverzug ergeben, dem Kunden zu belasten (Mahnkosten). Die angegebenen Preise und Konditionen verstehen sich, falls nicht explizit anders vermerkt, in Schweizer Franken (CHF) sowie ohne Mehrwertsteuer. Preisänderungen bleiben jederzeit ohne Vorankündigung vorbehalten. Die Haldimann AG ist berechtigt, ohne spezielle Vorankündigung Zuschläge (u.a. für Treibstoffe, Strassengebühren, Bewilligungen) infolge externer Faktoren zu erheben. Mehrkosten infolge Verschärfung der Umwelt- oder Sicherheitsvorschriften oder Anpassungen an neue gesetzliche Anforderungen sind vom Kunden zu tragen. Treibstoffzuschläge auf allen Transportleistungen bleiben vorbehalten und können

ohne Vorankündigung nach dem Treibstoffindex „ASTAG Schweiz“ angepasst werden. Die Gültigkeit von Offerten ist, unter Vorbehalt von speziellen Vereinbarungen, auf 3 Monate beschränkt. Sonderleistungen wie Gebühren, Materialkosten, usw. werden separat ausgewiesen und verrechnet. Wir behalten uns vor, je nach Grösse und Art der Dienstleistung eine Anzahlung zu verlangen. Nach Beendigung des Auftrages erfolgt die definitive Abrechnung. Die Rechnungsstellungsadresse ist im Vorfeld genau definiert. Gibt es nach der Rechnungsstellung Adressänderungen oder anderweitige Anmerkungen zur Rechnung, so gilt für die Zahlungsbedingungen immer das Datum der ersten Rechnungsstellung. Wartezeiten werden mit 70% des jeweils geltenden Tarifs in Rechnung gestellt.

5. Besondere Bestimmungen

Einsammelmuster können in loser Form oder in verschiedensten Gebinden bereitgestellt werden. Auftraggeber für die Einsammelndienste können alle möglichen Kunden sein. Auftraggeber im öffentlichen Dienst bedeutet, dass wir die Einsammlung nach den Weisungen der öffentlichen Hand ausführen. Das Gebührensystem legt der Auftraggeber fest. Gemeinsam werden der Einsammeltag und die Einsammelntour festgelegt. Wird die Sammelntour nicht festgelegt, so wird die Route vom Auftragnehmer definiert. Die festgelegte Route wird grundsätzlich immer gleich gefahren. Diese Routine hat aber zeitlich keine Bindung. Veränderungen können aus folgenden Gründen zu Veränderungen führen: Einsammelmuster, Baustellen, Wetter, Jahreszeiten, technische Defekte von Einsammelfahrzeugen und aussergewöhnliche Mengen. Der Auftraggeber hat in der Wahl von Einsammelsystemen darauf zu achten, dass die gesundheitlichen und arbeitssicherheitslichen Aspekte des Aufladeteams kurz- und langfristig berücksichtigt werden. Im Sinn der öffentlichen Hand hat der Auftraggeber in Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer, die technischen und organisatorischen Hinweise und die Beschaffenheit der Einsammelmuster für Bereitstellungen der Bevölkerung zu kommunizieren. Grundsätzlich ist vom Auftraggeber ein allgemeinverbindliches Reglement mit den technischen Hinweisen für die Bevölkerung zu erstellen. Die Planung der jährlichen Einsammlung erfolgt vom Auftragnehmer und ist rechtzeitig dem Auftraggeber für das kommende Jahr zur Genehmigung vorzulegen. Der Auftraggeber kann Abfuhrtagveränderungen und Rhythmen nur in Rücksprache mit dem Auftragnehmer verändern. Veränderungen kann der Auftragnehmer zurückweisen, wenn es zu starken negativen Einfluss auf die Planung und den Fuhrpark hat. Grundlegende Veränderungen vom Einsammelrhythmus und Einsammelntage sind mindestens drei Jahre zum Voraus zu diskutieren.

Der Auftragnehmer ist mit hochstehenden technischen Mitteln ausgerüstet. Diese umfassen folgende Möglichkeiten:

Einsammeldaten

- Detaillierte Daten der Einsammlung, Nebenzeiten, Pausen und Strecken
- Einsammelgewichte pro Auftraggeber
- Streckennachverfolgung

Gewichtsgebührensysteem

Das System kann wie folgt angewendet werden:

- Vollverwiegung – ganze Gemeinde
- Gemischtes System – Sack- und Gewichtsgebühr
- Verwiegung vom Gewerbe

- Gemischte Systeme ebenfalls mit unterirdischen Behältern
- Nachverfolgung von Standorten von Behältern und Benutzern
- Sperrung resp. Verweigern der Entleerung bei Nichtbezahlen
- Abrechnung von Grundgebühren

Das System bedingt einen Normbehälter der mit einem von uns gelieferten Identifikationssystem ausgerüstet wird. Die Zulässigkeit von bestehenden Behältern bestimmen wir. Hat mit Normen und Zuständen zu tun.

Die Daten werden während der Ausführung ständig überwacht und innerhalb von 24 Stunden nochmals überprüft. Dieses System kann von uns für Kunden im direkten Vertragsverhältnis angewendet werden, aber auch eine Kommune als System einführen. Die Daten sind grundsätzlich vom Auftragnehmer gesichert und zugänglich. Der Auftragnehmer stellt die Daten für die Gebührenverrechnung dem Auftraggeber zur Verfügung oder stellt die entsprechenden Belege und Statistiken im Dienste des Auftraggebers aus. Der Verrechnungsrhythmus bestimmt der Auftraggeber. Die zulässigen Verwiegensysteme werden jährlich von den Eichbehörden überprüft.

Behälter

Behältnisse sind in einem einwandfreiem Zustand bereitzustellen. Die Einsammellequipe kann aufgrund mangelhaftem Zustand die Entleerung verweigern und den Bereitsteller auffordern, den Behälter in Ordnung zu bringen oder diesen auch zu tauschen. Diese Regelung gilt ebenfalls in Bezug auf Sauberkeit. Das Aufladeteam ist ebenfalls berechtigt im Sinne des Auftraggebers Einsammelmuster stehen zu lassen, die nicht dem Reglement entsprechen. Dieses Stehenlassen berechtigt den Bereitsteller nicht, noch am gleichen Tag die Abholung zu erzwingen. Normalerweise erfolgt die Abholung nach rechtzeitiger Bereitstellung erst bei der nächsten Einsammlung.

6. Reklamationen, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Allfällige Mängelrügen und andere Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von acht Tagen nach Erbringung der Dienstleistung der Haldimann AG schriftlich mitgeteilt werden. Nachträgliche Adressänderungen werden in Rechnung gestellt. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt das Geschäftsdomizil der Haldimann AG. Es gilt schweizerisches Recht. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.

7. Weitere Bestimmungen

Der Vertragspartner hat diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zur Kenntnis genommen und akzeptiert sie. Als zusätzlich verbindliche Grundlage werden die jeweils gültigen „Berechnungsgrundlagen für den Nahverkehr“ der ASTAG Bern als Rahmentarif und Kostensätze vereinbart.

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Die Haldimann AG behält sich vor, diese AGB jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern.

Stand: Ausgabe 01/2017